

**Satzung der Hochschule Mannheim**  
**über das hochschuleigene Auswahlverfahren**  
**im Masterstudiengang Soziale Arbeit – Methodisches Handeln, Leiten, Forschen**  
**mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)**  
**vom 10.06.2009**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517) hat der Senat der Hochschule Mannheim am 10.06.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Der Studiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen mit einem ersten Hochschulabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0. Er vermittelt die für einen Master in Sozialer Arbeit notwendigen Kompetenzen, Methoden und Fachkenntnisse. Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Hochschule Mannheim vergibt im Masterstudiengang Soziale Arbeit eine vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwesen festgelegte Anzahl von Studienplätzen an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule Mannheim eingegangen sein (Ausschlussfristen).

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent),
  - b) der ausgefüllte Erhebungsbogen für das Auswahlverfahren sowie die dort geforderten Nachweise (Arbeitszeugnisse, Preise, Stipendien etc.)
- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Dokumente im Original vorzulegen sind.
- (4) Sofern das Zeugnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses noch nicht zur Verfügung steht, sind Nachweise über die bisherigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Kopie beizufügen.

## **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwesen setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Diese besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwesen nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Sozialwesen haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein. Sie besitzen kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht unter Vorlage aller Unterlagen gemäß § 3 dieser Satzung und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Mannheim um einen Studienplatz beworben hat und
- (2) einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit oder einem inhaltlich verwandten Studium erworben hat und

(3) in diesem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mindestens die Note 2,0 erreicht hat.

(4) Abweichend von Abs. 2 und Abs. 3 können Bewerberinnen und Bewerber am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen teilnehmen, wenn noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen und wenn zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Studienbeginn vorliegen wird.

(5) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Mannheim unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Hochschule trifft ihre Auswahlentscheidung aufgrund der Abschlussnote im ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach einem Studium (Bachelor, Diplom oder Äquivalent), das die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang ist.

(2) An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise können anerkannt werden, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Note ist seitens der Bewerberin/des Bewerbers von einer anerkannten, öffentlichen Stelle in das deutsche Notensystem umrechnen zu lassen.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) einschlägige praktische Berufstätigkeit, auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung und
- b) sonstige, dem angestrebten Berufsbild förderliche besondere Leistungen und Kenntnisse.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste**

(1) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach folgendem Schema bestimmt wird:

a) Die Bewertung der akademischen Leistungen erfolgt nach der Abschlussnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss:

Note 1,0 = 22 Punkte bis Note 2,0 = 2 Punkte.

b) Bewertung der sonstigen besonderen Leistungen und Kenntnisse:

- Für eine für den Masterstudiengang einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung maximal 3 Punkte.
- Für eine für den Masterstudiengang einschlägige praktische Berufstätigkeit, soweit diese Tätigkeit kein Pflichtbestandteil des Erststudiums war, pro Jahr 0,5 Punkte, maximal 4 Punkte.
- Für besondere Leistungen (Stipendien, Auslandssemester, Preise, Auszeichnungen) bei bis zu 2 Punkten je Preis maximal 4 Punkte?

(2) Die Punktzahl nach Absatz (1) a) „akademische Leistungen“ (maximal 22 Punkte) und die Punktzahl nach Absatz (1) b) „sonstige besondere Leistungen und Kenntnisse“ (maximal 11 Punkte) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 33 Punkte) wird unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, bei gegebenenfalls immer noch bestehender Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

Das der Auswahlentscheidung zu Grunde liegende Formular ist im Anhang wiedergegeben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Mannheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Mannheim, 10.06.2009

Prof. Dr. D. Leonhard  
Rektor